Bekanntmachung der Stadt Wesel

Erste Satzung
zur Änderung der Gestaltungssatzung
der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Zwischen Aaper Weg und St.-Antonius-Weg" vom 6. Dezember 1988

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 06. 1984 (GV.NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV.NW. S. 803), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV.NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Wesel in der Sitzung am 29. 11. 1988 folgende erste Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Zwischen Aaper Weg und St. Antonius-Weg" beschlossen.

§ 1
(Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungssatzung ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Gestaltungssatzung Teil der Satzung ist.

§ 2
(Inhalt)

§ 3 der Gestaltungssatzung erhält folgende Fassung:
Die Unterkante der Dachrinne - bei geplantem Kastengesims die Unterkante des Kastengesimes - darf nicht höher als 20 cm über der Oberkante fertiger Dachgeschoßfußböden liegen. Dachgauben sind ab 30 Grad geneigten Dächern zulässig. Die Summe der Dachgaubenbreiten darf höchstens 1/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen.

§ 3
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

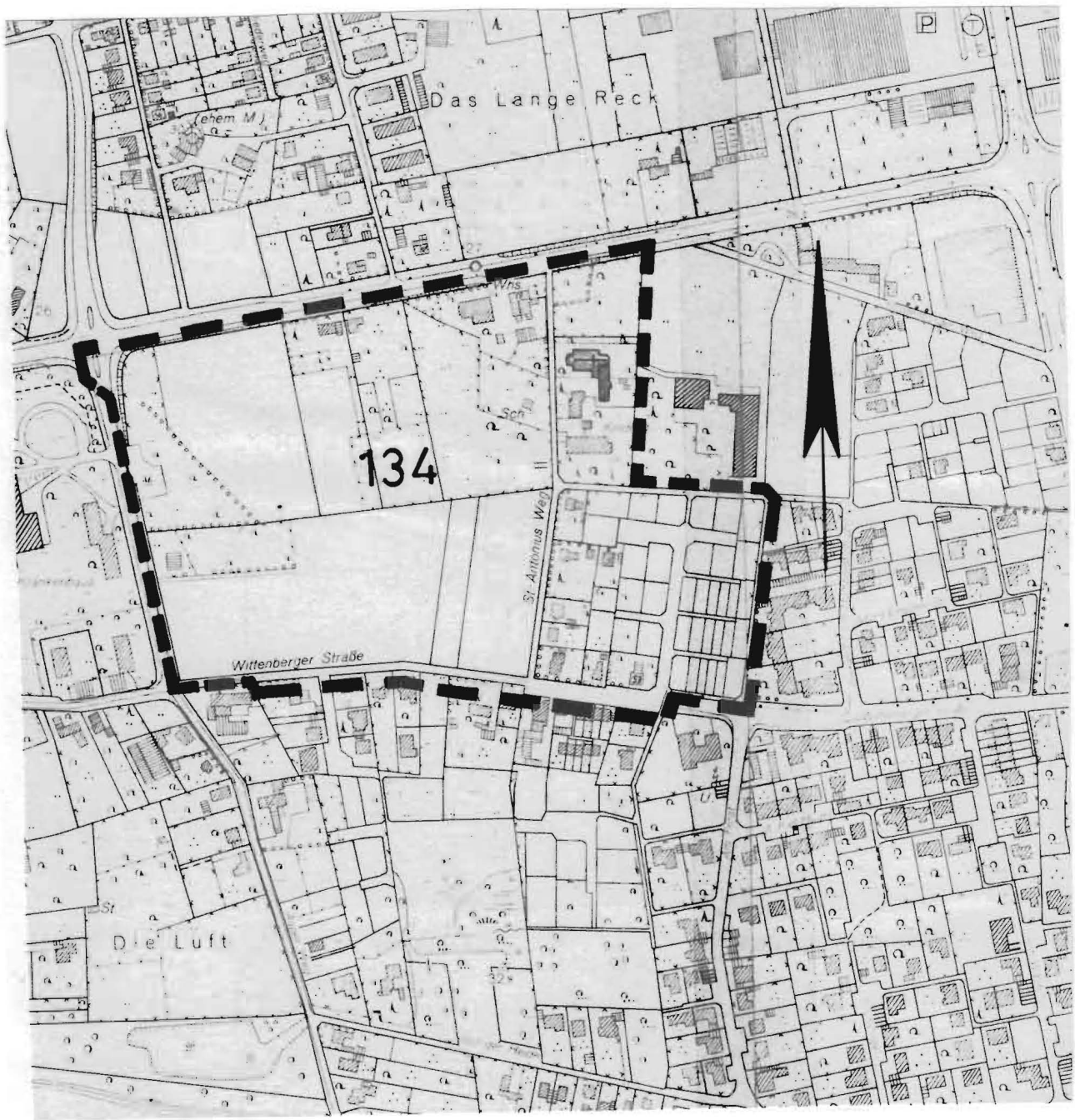
Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Satzung sind identisch mit den Grenzen des Bebauungsplanes. Die Originalkarte nach § 1 der Satzung kann bei der Stadtverwaltung Wesel, Stadtplanungsamt, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 506 während der Dienststunden eingesehen werden. Dort werden auch nähere Auskünfte erteilt.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 06. Dezember 1988

Haubitz
Bürgermeister



Zeichenerklärung:

▬ ▬ ▬ Geltungsbereichsgrenzen

ANLAGE (Bestandtteil) der ersten Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 134 "Zwischen Aaper Weg und St.-Antonius-Weg"

Haubitz

Wesel, den 23. Dez. 1988 Bürgermeister